



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,  
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

###  
###  
###  
###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
A/WBZ2 Fachamt Bauprüfung

Jessenstraße 1 - 3  
22767 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 11 - 63 63  
Telefax 040 - 427 9 02570  
E-Mail Zentrum-Wirtschaft-Bauen-  
Umwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###  
Telefon 040 - 4 28 11 - ###  
Telefax ###  
E-Mail ###

GZ.: A/WBZ/06312/2020

Hamburg, den 25. September 2020

Verfahren  
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO  
22.07.2020

Grundstück  
Belegenheiten  
Baublock  
Flurstücke

###  
213-023  
00523, 4967 in der Gemarkung: Ottensen

### Errichtung einer LED Werbeanlage

### GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



WC

Sprechzeiten:  
nach Vereinbarung im Service Zentrum  
oder beim Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S1, S11, S2, S3, S31 Altona  
112, 37, 283, 288 Große Bergstraße

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Sondernutzungserlaubnis nach § 19 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der geltenden Fassung für die Überbauung des öffentlichen Grundes im Bereich Ottenser Hauptstraße 17 durch eine Werbeanlage:  
Leuchtschrift Montage auf Schiene " MISTER SPEX ", Größe: 3068 mm x ca. 585 mm-382 mm

#### **Nebenbestimmung**

Da die gesamte Arbeitsfläche der Werbeanlage nicht mehr als 4,00m<sup>2</sup> überschreitet, sind keine Benutzungsgebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege-, Grün- und Erholungsanlagen zu berechnen  
Diese Erlaubnis ist befristet bis 31.12.2025

2. Genehmigung nach § 173 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die LED-Werbeanlage (3068 x 585mm) in der Ottenser Hauptstraße

#### **Begründung**

Das obengenannte Grundstück liegt in einem städtebaulichen Erhaltungsbereich nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Durch die Verordnung wird die Erhaltungswürdigkeit des Gebiets festgestellt und die Genehmigungsbedürftigkeit baulicher Veränderungen nach § 172 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) begründet. Zur Sicherung des besonderen Milieucharakters und der hohen städtebaulichen Qualität stellt die städtebauliche Erhaltungsverordnung nach § 172 BauGB für den Geltungsbereich einen Genehmigungsvorbehalt für den Abbruch, Rückbau, Umbau, Nutzungsänderung, sowie für die Errichtung baulicher Anlagen zur Steuerung milieuverträglicher Veränderungen an der Bausubstanz in Bezug auf das Straßen-, Stadt- und Ortsbild dar.

Trotz unterschiedlicher baulicher Qualitäten der einzelnen Straßenabschnitte hinsichtlich Fassadengestaltung und geschichtlicher Bedeutung ist der Erhalt der städtebaulichen Eigenart des Plangebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) im öffentlichen Interesse. In diesem Sinne sind auch die geplanten Werbeanlagen zu betrachten.

Durch die Verwendung von Einzelbuchstaben in der gewählten Größe mit entsprechendem Abstand zur den darüber und darunter liegenden Öffnungen ordnet sich der Schriftzug der Gesamtfassade des Baukörpers aber auch des Straßenbildes unter.

Die LED Hinterleuchtung sollte nicht grell, wechselnd oder bewegt sein.

#### **Nicht erteilte Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften**

3. Folgende Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung wird nicht erteilt:

3.1 Genehmigung nach § 173 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

für den doppelseitigen Ausstecker und die Schaufensterbeklebung und -beschriftung in der Stangestraße

### **Begründung**

Das obengenannte Grundstück liegt in einem städtebaulichen Erhaltungsbereich nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Durch die Verordnung wird die Erhaltungswürdigkeit des Gebiets festgestellt und die Genehmigungsbedürftigkeit baulicher Veränderungen nach § 172 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) begründet. Zur Sicherung des besonderen Milieucharakters und der hohen städtebaulichen Qualität stellt die städtebauliche Erhaltungsverordnung nach § 172 BauGB für den Geltungsbereich einen Genehmigungsvorbehalt für den Abbruch, Rückbau, Umbau, Nutzungsänderung, sowie für die Errichtung baulicher Anlagen zur Steuerung milieuverträglicher Veränderungen an der Bausubstanz in Bezug auf das Straßen-, Stadt- und Ortsbild dar.

Trotz unterschiedlicher baulicher Qualitäten der einzelnen Straßenabschnitte hinsichtlich Fassadengestaltung und geschichtlicher Bedeutung ist der Erhalt der städtebaulichen Eigenart des Plangebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) im öffentlichen Interesse. In diesem Sinne sind auch die geplanten Werbeanlagen zu betrachten.

In der Gesamtheit mit den bereits vorhandenen Aussteckern würde ein weiterer Ausstecker die Ecksituation weiter überformen. Dies wäre nicht mehr verträglich für das Straßen- und Ortsbild.

Die vollständige Verklebung des Schaufensters der Erdgeschossnutzung - als sich in die Tiefe der Stangestraße hineinziehenden Ladennutzung - ist in Hinsicht auf das sich ergebende Straßenbild nicht milieuverträglich. Die Nutzung des Schaufensters als Werbeanlage würde in der Sockelzone abweisend wirken, was der Zweckbestimmung eines Schaufensters mit einer Auslage widerspricht. Zudem würde die vollflächige Verklebung des Schaufensters mit Werbung eine negative Vorbildwirkung entfalten.

### **Nicht erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften**

4. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB nicht erteilt
  - 4.1. für das Überschreiten der Baugrenze um 0,75 m durch den Ausstecker.

### **Begründung**

Die Befreiung wird nicht erteilt, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind. Ein weiterer Ausstecker im Eckbereich des Gebäudes ist städtebaulich nicht vertretbar, weil dieser zusammen mit den dort bereits vorhandenen Aussteckern die Ecksituation und das Straßenbild auf unerwünschte Weise weiter überformen und eine negative Vorbildwirkung erzeugen würde.

### **Planungsrechtliche Grundlagen**

Erhaltungsverordnung	Soziale Erhaltungsverordnung Ottensen
Bebauungsplan	Ottensen 69 mit den Festsetzungen: MU1 g Baugrenzen t=12m III-V,

## Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

43 / 1	LED Anlage - Montage auf Schiene
43 / 3	Schreiben / Aufstellung Webeträger
43 / 4	Flurkartenauszug / Karte

Vorlage 43 / 2 hat bei der Prüfung vorgelegen.

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.  
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe  
Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###  
###  
###

Unterschrift

## Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

## Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

## **Anlage**

### **STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG**

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Werbeanlage

Transparenz in HH